



## Hauptsatzung der Gemeinde Bickenbach

### Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	Seite 2
<b>§ 1</b> Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand .....	Seite 2
<b>§ 2</b> Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse .....	Seite 3
<b>§ 3</b> Haushaltswirtschaft .....	Seite 3
<b>§ 4</b> Gemeindevertretung .....	Seite 3
<b>§ 5</b> Gemeindevorstand .....	Seite 3
<b>§ 6</b> Kommissionen .....	Seite 3
<b>§ 7</b> Film- und Tonaufnahmen .....	Seite 4
<b>§ 8</b> Öffentliche Bekanntmachungen .....	Seite 4
<b>§ 9</b> Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung .....	Seite 5
<b>§ 10</b> In-Kraft-Treten .....	Seite 6

## Hauptsatzung der Gemeinde Bickenbach

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten am:
Ursprüngliche Fassung vom 24.05.2012		29.05.2012	01.06.2012
1. Änderungssatzung vom 11.10.2012	§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen	19.10.2012	31.10.2012
2. Änderungssatzung vom 21.04.2016	§ 2 Zuständigkeit und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse § 4 Gemeindevertretung § 5 Gemeindevorstand	26.04.2016	01.05.2016
3. Änderungssatzung vom 25.01.2018	§ 5 Gemeindevorstand	29.01.2018	30.01.2018
4. Änderungssatzung vom 22.04.2021	§ 5 Gemeindevorstand	29.04.2021	30.04.2021

### § 1

#### Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Tausch oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall, Veräußerung von Grundstücken bis 5.000,00 € im Einzelfall.
  5. Erwerb von Grundstücken und Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht unbegrenzt,
  6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 50.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure unbegrenzt
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen unbegrenzt
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen unbegrenzt
  10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub und Ratenzahlung unbegrenzt, Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Haushaltsansätze bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Über die Ergebnisse der übertragenen Entscheidungen des Absatzes (3) sind die Mitglieder des Ältestenrates durch Übersendung der Ergebnisniederschrift umgehend zu informieren.

## **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

*wird aufgehoben*

## **§ 3 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

## **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 25 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.

## **§ 5 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt zehn. Ab dem 01.04.2026 beträgt die Zahl der Beigeordneten sechs. Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Beigeordneten führen folgende Amtsbezeichnungen:

Die 1. Beigeordnete: Erste Beigeordnete, der 1. Beigeordnete: Erster Beigeordneter,  
Die übrigen Beigeordneten: Beigeordnete

## **§ 6 Kommissionen**

- (1) Der Gemeindevorstand kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge gemäß § 72 HGO Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.
- (2) Die Kommissionen bestehen aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes, drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeindevorstand, die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden von der Gemeindevertretung gewählt, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen; § 62 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den Kommissionen führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr oder ihm bestimmte / bestimmter Beigeordnete / Beigeordneter.
- (4) Der Gemeindevorstand kann das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommission näher regeln. Sind keine abweichenden Bestimmungen getroffen, so gelten die §§ 67, 68 und 69 HGO entsprechend.

## § 7 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

## § 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite im Sinne von § 5 a Bekanntmachungsverordnung der Gemeinde Bickenbach unter

[www.bickenbach-bergstrasse.de](http://www.bickenbach-bergstrasse.de) → Aktuelles → Amtliche Bekanntmachungen

bereit gestellt. Die Möglichkeit der Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Darmstädter Echo.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ringstraße in Höhe Anwesen Rheinstraße Nr. 3
2. Bürgerhaus, Erbsengasse 15, Außenanlage
3. Wilhelm-Leuschner-Straße in Höhe Anwesen Nr. 2
4. Ecke Sandstraße und Lundgreenstraße – Nordseite
5. Rathaus, Darmstädter Straße 7
6. Bahnhofstraße, Fußgängerunterführung

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmungskästen vollendet. Der Tag des Ausganges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Bickenbach unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde im Darmstädter Echo im Sinne von § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Darmstädter Echo den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachungen im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während

der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Bickenbach, Darmstädter Straße 7, 64404 Bickenbach zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum) Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Ausschreibung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Bickenbach, Darmstädter Straße 7, 64404 Bickenbach eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.
- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## § 9

### Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
  - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Gemeindeälteste oder Gemeindeältester
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
  - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.04.1985, zuletzt geändert am 16.06.2011, außer Kraft.

Bickenbach, 25.05.2012

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bickenbach Martini,  
Bürgermeister